

Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz

Überblick über die Gesetzesänderungen

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)

Inkrafttreten: 1.7.1998

BGB: Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des Kindeswohls lassen sich zwei Bestimmungen im weiteren Sinne benennen:

- Die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB, mit dem deutlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass entwürdigende Erziehungsmaßnahmen als rechtlich unzulässig angesehen werden. Die Bestimmung hat nicht unmittelbar Auswirkungen auf das Verständnis oder die Auslegung der zentralen Kindeswohlbestimmung des § 1666 BGB, macht aber deutlich, dass entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, körperliche, seelische Misshandlungen vom Gesetzgeber als rechtlich unzulässig angesehen werden.
- Die bis zu diesem Zeitpunkt in § 1667 BGB geregelte „Gefährdung des Vermögens des Kindes“ wurde in § 1666 BGB aufgenommen, der nun auch die Gefährdung des Kindesvermögens erwähnt. In § 1666 Abs. 2 BGB wurden Regelfälle einer Vermögensgefährdung benannt.

FGG: Unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls brachte die Einführung des

- § 50 FGG eine bedeutsame Änderung – die Einführung des (damals so genannten) Verfahrenspflegers: Demnach konnte nach § 50 Abs. 1 FGG für ein minderjähriges Kind ein Verfahrenspfleger bestellt werden, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Nach Abs. 2 ist in der Regel ein Verfahrenspfleger u.a. dann zu bestellen, wenn Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung sind, die möglicherweise mit einer Trennung des Kindes von seiner Familie oder mit der Entziehung der gesamten Personensorge verbunden sind. Wenn in diesen Fällen von der Bestellung eines Verfahrenspflegers abgesehen wird, so ist dies zu begründen.

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts

Inkrafttreten: 8.11.2000 (§ 1631 BGB und § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)
im Übrigen am 1.1.2001, bzw. 1.1.2006 (Unterhaltstitelanpassungsgesetz)

BGB: Inhaltlich erhält § 1631 Abs. 2 BGB seine heutige Form. Aus dieser Bestimmung lässt sich entnehmen, dass eine dem § 1631 Abs. 2 BGB widersprechende Erziehung Anlass für entsprechende Maßnahmen nach § 1666 BGB sein kann.

Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz - KindRVerbG)

Inkrafttreten: 12.4.2002

BGB: Abgesehen von der Änderung der Überschrift zu § 1666a BGB wurden dort in Abs. 1 die jetzigen Sätze 2 und 3 angefügt, die inhaltlich den sogenannten go order regeln und ihn damit ausdrücklich als eine Maßnahme im Kontext der Maßnahmen zur möglichen Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung benennen.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)

Inkrafttreten: 1.10.2005 (abgesehen von einigen Statistikvorschriften, die zum 1.1.2007 in Kraft traten)

SGB VIII: Relevant für Fragen der Kindeswohlgefährdung sind:

- Mit § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wurde eine umfangreiche neue Vorschrift geschaffen. Die Information des Familiengerichts wurde nach § 8a Abs. 3 Satz 1 übernommen, ebenso wie die Formulierung, dass bei dringender Gefahr eine Inobhutnahme durch das Jugendamt stattzufinden hat. Neu formuliert wurde die Vorschrift über die Inobhutnahme § 42 SGB VIII (Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder oder Jugendlicher; Überführung des ehemaligen § 43 SGB VIII nach § 42 SGB VIII).
- Im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung dürfen Sozialdaten, die besonders geschützt sind (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4), bei Wechsel der Zuständigkeit, wenn sie für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII von Bedeutung sind, weitergegeben werden.
- Eingefügt wurde § 72a SGB VIII „Persönliche Eignung“, nach dem sicherzustellen ist, dass in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig nach den dort genannten Vorschriften des StGB verurteilt wurden.

Mit den neuen bzw. geänderten Vorschriften zu §§ 8a, 42 und 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII wurden erstmals im SGB VIII umfangreichere Bestimmungen, zum Teil neue Aufgaben, insbesondere zum Verfahren und zum Handeln, nach anerkannten Standards bei möglicher Kindeswohlgefährdung, geschaffen.

Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (Kindeswohlgefährdungsmaßnahmenerleichterungsgesetz - KWGMaErIG)

Inkrafttreten: 12.7.2008

BGB: Im BGB kam es zu Änderungen des § 1666 BGB: in Absatz 1 wurden die Tatbestandsvoraussetzungen für das Tätigwerden des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung geändert und präzisiert. In Absatz 3 werden die vom Familiengericht zur Abwendung der Gefahr zu treffenden Maßnahmen beispielhaft („insbesondere“) aufgezählt.

§ 1696 Abs. 3 BGB wurde dahingehend ergänzt, dass dann, wenn das Familiengericht von Maßnahmen nach § 1666 bis § 1667 absieht, das Familiengericht seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, zu überprüfen hat.

FGG: Bestimmungen des § 50e FGG zum Vorrang- und Beschleunigungsgebot und des § 50f FGG zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung stellten in der Sache eine Vorwegnahme des gut ein Jahr später völlig geänderten und in Kraft getretenen FGG-Reformgesetzes (s.u.) dar. Diese beiden Verfahrensvorschriften hielt der Gesetzgeber zur Sicherung des Kindeswohls durch das Verfahren für so wichtig, dass er diese Bestimmungen unmittelbar in Kraft setzte und nicht das Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes abwartete.

Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)

Inkrafttreten: 1.9.2009

BGB: In § 1696 Abs. 2 BGB wurde ausdrücklich aufgenommen, dass sog. kindesschutzrechtliche Maßnahmen aufzuheben sind, wenn die Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

FamFG: Für die Kindeswohlgefährdung relevante, bereits geänderte Vorschriften wurden in das FamFG eingefügt:

- § 50a FGG nun § 160 FamFG (Anhörung der Eltern),
- § 50e FGG nun § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) und
- § 50f FGG nun § 157 FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung).

Neu geschaffen wurden:

- § 158 FamFG Verfahrensbeistand. Im Vergleich zu § 50 FGG (Bestellung eines Verfahrenspflegers) änderte sich nicht nur der Begriff, sondern es gab auch umfangreiche inhaltliche Änderungen zur Bestellung, zur Stellung im Verfahren, zu den Aufgaben, zur Vergütung des Verfahrensbeistandes.
- § 159 FamFG sieht detaillierte Regelungen für die persönliche Anhörung des Kindes vor.
- § 162 FamFG regelt generell die Mitwirkung des Jugendamts: neben der bisher schon vorgesehenen Anhörung des Jugendamtes ist nun das Jugendamt auf seinen Antrag hin am Verfahren zu beteiligen und alle Entscheidungen des Gerichtes, zu denen es zu hören war, sind ihm bekannt zu machen.
- Neu ist § 163 FamFG, der eine Fristsetzung bei Anordnung einer schriftlichen Begutachtung vorsieht (Abs. 1) und festhält, dass eine Vernehmung des Kindes als Zeuge nicht stattfindet (Abs. 3).
- § 164 FamFG (Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind) entspricht inhaltlich dem bisherigen § 59 FGG.
- § 166 FamFG (Abänderungen und Überprüfungen von Entscheidungen) übernimmt die zum Teil bisher in § 1696 BGB enthaltenen Regelungen in das FamFG.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Inkrafttreten: 1.1.2012

In **Artikel 1**, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**), werden in § 1 KKG die frühen Hilfen angesprochen, in § 2 die Information und die Unterstützung für (werdende) Eltern. Von Bedeutung (im weitesten Sinne) für Fälle der Kindeswohlgefährdung und des Kinderschutzes sind:

- § 3 KKG die fallübergreifende Zusammenarbeit, die Schaffung von Netzwerkstrukturen zum Zwecke des Kinderschutzes;
- § 4 KKG die einzelfallbezogene Beratung von einschlägig beruflich tätigen Personen bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (ebenso in § 8b Abs. 1 SGB VIII – s.u.).

Artikel 2 des BKiSchG enthält die Änderungen des **SGB VIII**:

- Neu strukturiert wurde § 8a Abs. 1 bis Abs. 4 SGB VIII und ergänzt in Abs. 1 um die Vorgabe, dass, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich das JA einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat.
- In § 8a SGB VIII wurde Abs. 5 angefügt, der (wie auch § 86c SGB VIII) sicherstellen will, dass Informationen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuverlässig übergeben werden, bzw. die individuelle Fallübergabe qualifizieren soll.
- Neu eingefügt wurde § 8b SGB VIII: Abs. 1 sieht einen Beratungsanspruch vor für Personen, die beruflich Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Abs. 2 enthält einen Beratungsanspruch von Trägern von hinsichtlich der Entwicklung von Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt und hinsichtlich von Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung (ähnlich § 45 Abs. 2 Nr. 3 und § 79a Satz 2 SGB VIII).
- § 72a SGB VIII enthält die deutlichere Überschrift über den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und verlangt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Einbezogen sind jetzt auch nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige. Die Pflicht, ein Führungszeugnis vorzulegen, ist Voraussetzung für die Erlaubniserteilung bei Kindertages-, bei Vollzeitpflege und für Einrichtungen (§§ 43, 44, 45 Abs. 3 SGB VIII).

Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften (RechtsbehelfsbelehrungsG)

Inkrafttreten: 1.1.2013 (bezüglich der Änderung des FamFG)

§ 162 FamFG sieht in Abs. 2 vor, dass das Jugendamt in allen Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB zu beteiligen ist, d.h. das Jugendamt erlangt in diesem Fällen Beteiligtenstellung ohne Antragstellung. Abs. 3 enthält die Benachrichtigungspflicht über die Termine der Kindschaftssachen an das Jugendamt und die Bekanntgabe der Entscheidung an das Jugendamt.

Übersicht über die einschlägigen relevanten Änderungen nach Sachgebieten und Zeitpunkt der Änderungen

Änderungen im BGB

§ 1666 BGB – gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

- Änderung Abs. 1 – Tatbestandsvoraussetzung: KWGMaErlG 12.7.2008
- Änderung Abs. 3 – beispielhafte Aufzählung möglicher Rechtsfolgen: KWGMaErlG 12.7.2008

§ 1666a BGB – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Einfügung Abs. 2 Satz 2, 3 - Wegweisung aus Wohnung: KindRVerbG 12.4.2002

§ 1696 BGB – Entscheidungsabänderung

- Abs. 2 – Aufhebung von Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a wenn keine Kindeswohlgefährdung mehr: FGG-RG 1.9.2009
- Abs. 3 – wird Inhalt von § 166 Abs. 2 FamFG: FGG-RG 1.9.2009

Änderungen im FGG / FamFG

§ 50 FGG – Einführung des Verfahrenspflegers: KindRG 1.7.1998

§ 50e FGG/§ 155 FamFG – Vorrang-, Beschleunigungsgebot: KWGMaErlG 12.7.2008/FGG-RG 1.9.2009

§ 50f FGG/§ 157 FamFG – Kindeswohlerörterung: KWGMaErlG 12.7.2008/FGG-RG 1.9.2009

§ 158 FamFG – Verfahrensbeistand, mehrere Änderungen zum bisherigen Verfahrenspfleger: FGG-RG 1.9.2009

§ 159 FamFG – kindgemäße Information über Anhörung, Anwesenheit Verfahrensbeistand: FGG-RG 1.9.2009

§ 162 FamFG – Mitwirkung des Jugendamtes: FGG-RG 1.9.2009

- gesetzliche Beteiligtenstellung des JA bei Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB: RechtsbehelfsbelehrungsG 1.1.2013

§ 163 FamFG – Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung: FGG-RG 1.9.2009

§ 166 FamFG – Abänderung, Überprüfung von Entscheidungen, inhaltlich von § 1696 BGB übernommen: FGG-RG 1.9.2009

Änderungen im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII

§ 8a SGB VIII – Einfügung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung: KICK 1.10.2005

- Änderung (Hausbesuch Abs. 5): BKiSchG 1.1.2012

§ 8b SGB VIII – Einfügung Beratungsanspruch für Personen, die beruflich mit Kinder und Jugendlichen zu tun haben, zur Kindeswohlgefährdungseinschätzung: BKiSchG 1.1.2012

§ 42 SGB VIII – ausländische, unbegleitete Minderjährige; Einbeziehung des ehemaligen § 43 SGB VIII a.F.: KICK 1.10.2005

§ 65 SGB VIII – Informationsweitergabe bei besonderem Vertrauensschutz zur Gefährdungseinschätzung bei Zuständigkeitswechsel: BKiSchG 1.1.2012

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG

§ 3 KKG – fallübergreifende Zusammenarbeit u. Schaffung v. Netzstrukturen im Kinderschutz: BKiSchG 1.1.2012

§ 4 KKG – Beratung von einschlägig beruflich tätigen Personen bei Einschätzung des Kindeswohls und Informationsübermittlung durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung: BKiSchG 1.1.2012